

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1910

18 (4.10.1910)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. November

1910.

Inhalt:

Bekanntmachung. Die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr.
zur Nachricht.

Bekanntmachung.

Die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Januar 1907, die Kirchensteuern betr. (K. G. u. V. Bl. S. 1), und vom 3. September 1908, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr. (K. G. u. V. Bl. S. 139), bringen wir nachstehend unter Anlage I das mit dem Jahre 1911 in Kraft tretende staatliche Gesetz vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Staatl. Ges. u. V. Bl. S. 436), zur allgemeinen Kenntnis.

Das neue Gesetz ist veranlaßt durch die mit Gesetz vom 27. Mai d. J., die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr. (Staatl. Ges. u. V. Bl. S. 217), bewirkten Änderungen an den Gesetzen über die direkten Staatssteuern (insbesondere durch die Beseitigung des seitherigen Steueranschlagsystems bei der Einkommensteuer und die Einführung eines progressiv ausgestalteten Steuertarifs für diese) und die im Anschluß daran durch die beiden Gesetze vom 26. September 1910 über die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und über die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung (Staatl. Ges. u. V. Bl. S. 537 und 554) erfolgte Umgestaltung der Gemeindebesteuerung. Demzufolge bildet der neue Einkommensteuertarif künftig auch die Grundlage für den Bezug des Einkommens zu den Kirchensteuern und wird die progressive Besteuerung dieses auch für die kirchliche Besteuerung in vollem Umfang wirksam. Das Gesetz vom 8. August d. J. beschränkt sich hienach im wesentlichen darauf, die beiden Kirchensteuergesetze vom 20. November 1906 mit den geänderten Vorschriften über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Einklang zu bringen. Darüber hinausgehend enthält es nur zwei Neuerungen, durch welche bei der Durch-

97

führung der kirchlichen Besteuerung hervorgetretenen praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden soll. Sie betreffen

1. die Abänderung von Artikel 20 Absatz 2 des Landeskirchensteuergesetzes behufs Vereinfachung des Verfahrens bei der Kundmachung der Landeskirchensteuervoranschläge durch zeitliche und örtliche Beschränkung der Offenlegung und
2. die Beifügung eines vierten Absatzes zu Artikel 14 des Ortskirchensteuergesetzes, durch welchen den Kirchengemeinderäten als den das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden die Möglichkeit gegeben wird, von der Feststellung und Erhebung geringfügiger Ortssteuerbeträge unter 20 Pfennig, welche die damit verbundenen Mühen und Kosten nicht lohnen, allgemein Umgang zu nehmen.

Im Anschluß an die Bekanntgabe des vorliegenden Abänderungsgesetzes geben wir in den Anlagen II und III **Zusammenstellungen** des künftig geltenden Wortlauts derjenigen Artikel der beiden Kirchensteuergesetze vom 20. November 1906, die durch die Staatsgesetze vom 15. August 1908, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr. (R. G. u. B. Bl. S. 139), und vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr., Änderungen erfahren haben.

Die durch das jetzige Gesetz notwendig gewordenen Abänderungen der Vollzugsvorschriften zu den beiden Kirchensteuergesetzen werden später bekannt gegeben werden.

Was die Durchführung der örtlich-kirchlichen Besteuerung anbelangt, so machen wir jetzt schon auf die Übergangsbestimmung in Artikel III Absatz 2 des neuen Gesetzes aufmerksam, welche die Weitererhebung der Ortskirchensteuern in denjenigen Kirchengemeinden regelt, deren Voranschläge über den 1. Januar 1911 hinaus wirksam bleiben. Hiernach werden die festgestellten Ortskirchensteuern aus den Vermögenssteuerwerten wie bisher weiter erhoben; dagegen wird für die Erhebung der Ortskirchensteuern aus Einkommen eine entsprechende Umrechnung erforderlich, da an Stelle der Steuerfüße für die wegfallenden Einkommensteuervoranschläge Prozentsätze aus den neuen Einkommensteuersätzen treten. Die zu dem Zweck von den Kirchengemeinderäten ohne Mitwirkung der Kirchengemeindeversammlungen vorzunehmenden neuen Steuerfestsetzungen für die Ortskirchensteuern aus Einkommen, worüber noch besondere Weisungen ergehen werden, bedürfen der staatlichen Genehmigung durch die zuständigen Großh. Bezirksämter.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

Anlage I.

Gesetz.

(Vom 8. August 1910.)

Die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 767 und 1908 Seite 492) wird in nachstehender Weise geändert:

1. In Artikel 12 Absatz 1 ist statt „Vermögens- und Einkommensteuerschläge“ zu setzen: „Vermögenssteuerschläge und Einkommen“.
2. Artikel 13 Absatz 1 lit. a hat zu lauten: „die Einkommen unter 1000 M“.
3. In Artikel 15 ist statt „30 Pfennig Einkommensteuer“ zu setzen: „an Einkommensteuer 8,75 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze (Artikel 21 Absatz 1, 21 a des Einkommensteuergesetzes)“.
4. In Artikel 16 ist statt „Einkommensteuerschläge“ zu setzen: „Einkommen“ und statt der Worte „so muß der Steuerfuß für die Einkommensteuerschläge mindestens das Vierundzwanzigfache des Steuerfußes für die Vermögenssteuerschläge betragen“: „so müssen gegenüber einem Steuerfuß von je ein Pfennig für 100 M Vermögenssteuerschlag an Einkommensteuer mindestens je 7 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze erhoben werden“.
5. In Artikel 19 Ziffer 3 ist statt der Worte „des Betrages, welcher gemäß dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 M der verschiedenen Steuerschläge erhoben werden soll;“ zu setzen: „der Beträge, die nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 M Vermögenssteuerschlag und an Hundertteilen von den Normalsteuersätzen der staatlichen Einkommensteuer erhoben werden sollen“.
6. Artikel 20 Absatz 2 hat zu lauten:
„Der Voranschlag ist 14 Tage vor der teilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlußfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, 14 Tage vor Einberufung der Versammlung selbst am Sitze der Steuerver-

tretung der betreffenden Kirche beziehungsweise Korporation zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen."

7. In Artikel 23 Absatz 1 ist statt „Steueranschläge und“ zu setzen: „Vermögenssteueranschläge und Normalsteuersätze der staatlichen Einkommensteuer sowie“.

Artikel II.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 778) erfährt folgende Änderungen:

1. In Artikel 12 Absatz 1 ist statt „Einkommensteueranschläge“ zu setzen: „Einkommen“.

In Absatz 2 ist statt „Gemeindesteuerwert“ zu setzen: „Gemeinde-Vermögenssteuerwert und 8 Hundertteile der Einkommensteuersätze (§ 93 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung)“.

2. In Artikel 13 Absatz 1 ist statt „Steueranschlägen“ zu setzen: „Einkommen“, ferner statt „Gemeindesteuerwert“: „Gemeinde-Vermögenssteuerwert und 8 Hundertteile der Einkommensteuersätze“ und endlich statt „Einkommensteueranschläge“: „Einkommen“. In Absatz 2 ist statt „Steueranschläge“ zu setzen: „Einkommen“.

3. In Artikel 14 Absatz 1 ist statt „Einkommensteueranschläge unter 250 M“ zu setzen: „Einkommen unter 1000 M“.

Als neuer Absatz 4 ist beizufügen: „Die das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden sind befugt, von der Feststellung und Erhebung solcher Steuerbetreffnisse allgemein absehen zu lassen, die auf einer Bemerkung weniger als 20 \mathcal{G} für einen Pflichtigen betragen, auch wenn es sich um gemischte Ehen handelt“.

4. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ausnahmsweise Festsetzung nach § 93 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommt für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht“.

5. In Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 3 ist statt der Worte „des Betrags, welcher soll“ zu setzen: „der Beträge, die nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 dieses Gesetzes auf je 100 M Gemeinde-Vermögenssteuerwert und an Hundertteilen von den Einkommensteuersätzen erhoben werden sollen“.

Ferner ist am Schlusse von lit. b statt „(Artikel 13)“ zu setzen: „(Artikel 13 und 15)“.

6. In Artikel 34 Absatz 2 lit. a und b ist statt „Steueranschläge“ jeweils zu setzen: „Einkommen“.

7. In Artikel 36 ist in Absatz 1 „(Artikel 40)“ zu streichen und statt „Einkommensteueranschläge“ zu setzen: „Einkommen“.

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

1. Für die über den 1. Januar 1911 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Voranschläge für die allgemeine Kirchensteuer wird der auf die einzelnen Jahre entfallende Steuerbedarf in der Weise aufgebracht, daß die festgesetzte Steuer aus den Vermögenssteueranschlägen weiter erhoben wird, im übrigen aber an die Stelle der Einkommensteueranschläge die Einkommen und die Normalsteuersätze der staatlichen Einkommensteuer treten. Der Prozentsatz, der von diesen Steuersätzen für den Rest der Voranschlagsperiode erhoben werden soll, wird auf Antrag der obersten Kirchenbehörde des Landes durch das Staatsministerium derart festgesetzt, daß die Eingänge an allgemeiner Kirchensteuer aus den Einkommen annähernd diejenige Summe erreichen, die nach den Erfahrungen der Vorjahre bei Forterhebung der Steuer aus den Einkommensteueranschlägen zu erwarten gewesen wäre.

2. Für die über den 1. Januar 1911 hinausgehende Dauer der bereits staatlich genehmigten Ortskirchensteuervoranschläge wird der auf die einzelnen Jahre entfallende Steuerbedarf in der Weise aufgebracht, daß die festgesetzte Steuer aus den Vermögenssteuerwerten weiter erhoben wird, im übrigen aber an die Stelle der Einkommensteueranschläge die Einkommen und die Einkommensteuersätze treten. Der Prozentsatz, der von diesen Steuersätzen für den Rest der Voranschlagsperiode erhoben werden soll, wird auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde durch das Bezirksamt derart festgesetzt, daß die Eingänge an Ortskirchensteuer aus den Einkommen annähernd diejenige Summe erreichen, die voranschlagsmäßig an Steuer aus den Einkommensteueranschlägen aufzubringen gewesen wäre.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1911 in Wirksamkeit.

Begeben zu Badenweiler, den 8. August 1910.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Zusammenstellung

des neuen Wortlauts der durch die Gesetze vom 15. August 1908, das Höchstmaß der allgemeinen Kirchensteuer betr., und vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr., geänderten Artikel des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906.

Artikel 12.

Steuerobjekte. Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Vermögenssteueranschlätze und Einkommen umzulegen. Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, welcher auf die beiden Gatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde. Für die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige Personen, welche mit Anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft) betreiben, sind mit dem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft entsprechenden Teile des Vermögenssteueranschlages derselben heranzuziehen.

Aus den Vermögenssteueranschlätzen der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren steuerpflichtig.

Artikel 13.

Steuerfreie
Objekte.

Steuerfrei sind:

- a. die Einkommen unter 1000 *M.*,
- b. die Vermögenssteueranschlätze unter 3000 *M.*

Bei Anwendung dieser Bestimmungen bleiben die nach Artikel 12 Absatz 2 eintretenden Beizugsermäßigungen außer Betracht.

Auf den Beizug der Vermögenssteueranschlätze kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet werden, daß alle diese Steueranschlätze zugleich und gänzlich frei bleiben.

Artikel 15.

Höchster
Steuerfuß.

Die allgemeine Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen und einviertel Pfennig Vermögenssteuer und an Einkommensteuer 8,75 vom Hundert der staat-

Artikel 16.

Beitragsver-
hältnis der
einzelnen
Steuerobjekte.

Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommen allein umgelegt, so müssen gegenüber einem Steuerfuß von je einem Pfennig für 100 *M* Vermögenssteueranschlag an Einkommensteuer mindestens je 7 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze erhoben werden.

Artikel 19.

Inhalt des
Voranschlags.

Der Beschlußfassung seitens der Vertretung der Kirchengenossen hat die Aufstellung eines Voranschlags voranzugehen, welcher für eine Steuererhebungsperiode von mindestens einem Jahre angibt und nachweist:

1. die für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse (nach den einzelnen in Artikel 2 gemachten Abteilungen und für Sonstiges) erforderlichen Summen;
2. die zur (teilweisen) Deckung in Gemäßheit des Artikels 3 voraus verwendbaren Summen;
3. die hiernach durch allgemeine Kirchensteuer noch aufzubringende Summe und die Berechnung der Beträge, die nach dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 *M* Vermögenssteueranschlag und an Hundertteilen von den Normalsteuersätzen der staatlichen Einkommensteuer erhoben werden sollen;
4. die auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Betreffnisse.

Artikel 20.

Aufstellung
und Kund-
machung des
Voranschlags.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht durch die oberste kirchliche Landesbehörde. Der Voranschlag ist 14 Tage vor der teilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlußfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, 14 Tage vor Einberufung der Versammlung selbst am Sitze der Steuervertretung der betreffenden Kirche beziehungsweise Korporation zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen.

Artikel 23.

Vollzugsreife
der Beschlüsse;
Verjährung.

Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgültiger Feststellung und Genehmigung gefertigte Hauptsteuerregister, welches die für einen Bekenntnisteil in Betracht kommenden Vermögenssteueranschläge und Normalsteuersätze der staatlichen Einkommensteuer sowie die Steuerbeträge der Pflichtigen nach Steuerdistrikten getrennt nachweist, wird von der obersten kirchlichen Landesbehörde dem Kultusministerium vorgelegt und von diesem nach Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugsreif erklärt.

Die in Übereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Ortssteuererhebungsregistern bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen erhoben werden.

Das Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Kirchensteuern Anwendung.

Zusammenstellung

des neuen Wortlauts der durch das Gesetz vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr., geänderten Artikel des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906.

Artikel 12.

Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 13 umgelegt auf die Vermögenssteuerwerte und Einkommen, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohner in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Bemerkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagten wären. Maßgebend ist das Gemeindesteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Der Betrag der hiernach für andere Bedürfnisse als kirchliche Bauten zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeinde-Vermögenssteuerwert und 8 Hundertteile der Einkommensteuersätze (§ 93 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung*) nicht übersteigen. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum voraus für so viele Jahre erteilt werden, als die Überschreitung voraussichtlich notwendig ist.

*) § 93 Absatz 1 der Gemeinde- und Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. September 1910, die Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung betr., lautet:

„Der durch Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag (§ 82) ist auf die Steuerwerte des gesamten Liegenschafts-, Betriebs- und Kapitalvermögens, sowie auf die Einkommen in der Art auszuschlagen, daß die Steuerwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter ohne den Abzug des § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes, die Steuerwerte des gewerblichen Vermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten Betrag, die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes ermäßigten Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens nur mit $\frac{1}{10}$ ihres vollen Betrags in Rechnung gezogen werden und daß für jeden Pfennig, der auf 100 \mathcal{M} der so angelegten Steuerwerte umgelegt werden soll, die Einkommen mit 1,6 Hundertteilen ihrer Normalsteuersätze †) zu belegen sind.“

†) Nach § 82 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung werden die Umlagen vom Einkommen nach Hundertteilen der Einkommensteuersätze erhoben, wie sie sich für das zu besteuende Einkommen nach Artikel 21 Absatz 1, 21 a des Einkommensteuergesetzes und nach § 84 dieser Ordnung ergeben. Hiernach werden — neben den zur Staatssteuer beziehbaren Einkommen von 900 \mathcal{M} und darüber (vgl. den in der Fußnote zu Artikel 15 des Landeskirchensteuergesetzes — Anlage II Seite 155 — abgedruckten Steuertarif für die staatliche Einkommensteuer) — zur Gemeinde-Einkommenbesteuerung auch die Einkommen von 500 bis ausschließlich 900 \mathcal{M} herangezogen und beträgt der (Gemeinde-)Einkommensteuersatz für diese Einkommen 3 \mathcal{M} .

Artikel 13.

Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art können zu den in Artikel 12 bezeichneten Steuerwerten und Einkommen und müssen, wenn die Bausteuer 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeinde-Vermögenssteuerwert und 8 Hundertteile der Einkommensteuersätze für ein Kalenderjahr übersteigt, noch beigezogen werden die Vermögenssteuerwerte und Einkommen, mit welchen in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären:

1. außerhalb des Kirchspiels wohnende bekenntnisangehörige natürliche Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 kirchensteuerpflichtig sind;
2. dem Bekenntnis, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, ausschließlich zum Genuß zustehende nichtkirchliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Vereine, deren Mitglieder satzungsgemäß dem nämlichen Bekenntnis angehören müssen, oder die satzungsgemäß ausschließlich Zwecke eines Bekenntnisses verfolgen;
3. soweit nicht unter Ziffer 2 fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis beschränkten Stiftungen —, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft. Wie juristische Personen werden die Kommanditgesellschaften auf Aktien behandelt.

Die unter Ziffer 3 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Steuerwerte und Einkommen sind zu den Kirchenbaukosten der verschiedenen in Artikel 1 genannten Kirchen, jedoch für jede derselben nur in demjenigen ermäßigten Betrage beizuziehen, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht.

Erstrecken sich mehrere Kirchspiele eines Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung, so sind die im ersten Absatz unter Ziffer 1, 2 und 3 Genannten für alle in Betracht kommenden Kirchengemeinden bausteuerpflichtig, jedoch für jede

nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältnisse der Zahl der dem Kirchspiel zugetheilten zur Gesamtzahl der bekenntnisangehörigen Bemerkungseinwohner entspricht.

Artikel 14.

Durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf den Beizug der Einkommen unter 1000 Mark*) verzichtet werden.

In gleicher Weise kann verzichtet werden auf den Beizug der Vermögenssteuerwerte solcher lediglich nach Artikel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Bemerkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) beziehungsweise Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Bemerkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 Mark übersteigen.

Bei Beurteilung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben die nach Artikel 13 Absatz 2 und 3, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 21 eintretenden Beizugsermäßigungen außer Betracht.

Die das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden sind befugt, von der Feststellung und Erhebung solcher Steuerbetreffnisse allgemein absehen zu lassen, die auf einer Bemerkung weniger als 20 \mathcal{M} für einen Pflichtigen betragen, auch wenn es sich um gemischte Ehen handelt.

Artikel 16.

Die ausnahmsweise Festsetzung nach § 93 Absatz 2 der Gemeinde- und Städteordnung kommt für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht.

Die Vorschriften, nach welchen für die einem Steuerpflichtigen angelegte Gemeindeumlage ein Dritter haftet, finden auf die Ortskirchensteuer entsprechende Anwendung.

Artikel 23.

Der Beschlußfassung seitens der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung (Artikel 8) hat die Aufstellung eines Voranschlages voranzugehen, welcher für das betreffende Kalenderjahr angibt und nachweist:

1. die für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abteilungen (Artikel 2) erforderlichen Summen;
2. die zur (teilweisen) Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Gemeinde oder aus Stiftungen (Artikel 3) verwendbaren Mittel;

*) D. i. der Einkommensteuerföge von 5.50 \mathcal{M} und 3 \mathcal{M}

3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung der Beträge, die nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 dieses Gesetzes auf je 100 *M* Gemeinde-Vermögenssteuerwert und an Hundertteilen von den Einkommensteuersätzen erhoben werden sollen
- a. von den bekenntnisangehörigen Kirchspielseinwohnern (Artikel 12, 13 und 15);
 - b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Bekenntnisangehörigen, sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen (Artikel 13 und 15).

Auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde oder der dieser vorgesezten Aufsichtsbehörde kann von der Staatsbehörde gestattet werden, daß für eine längere, jedoch höchstens drei Jahre umfassende Periode der Vorschlag aufgestellt und die zu erhebende Steuer festgesetzt werde.

Artikel 34.

Wenn an einem kirchlichen Gebäude, für welches nach den Bestimmungen des Bauedikts vom 26. April 1808 dem Kirchspiel eine Verpflichtung zur Unterhaltung oder zum Neubau oblag, sowohl dem evangelischen als dem katholischen Bekenntnis (Artikel 1) Gebrauchsrecht zusteht (Simultankirchen), so treten an die Stelle des Kirchspiels die gebrauchsberechtigten Kirchengemeinden beider Bekenntnisse.

Die Umlegung der Baukosten (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1) für Gebäude der vorbezeichneten Art geschieht nach Artikel 13 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß beizuziehen sind:

- a. die in Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Steuerwerte und Einkommen der Angehörigen beziehungsweise Stiftungen beider beteiligten Bekenntnisse;
- b. die in Artikel 13 Ziffer 3 bezeichneten Steuerwerte und Einkommen nach dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Bemerkungseinwohner der beiden beteiligten Bekenntnisse zur Gesamtzahl der Bemerkungsbevölkerung.

Artikel 36.

Der zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht gedeckte Aufwand für kirchliche Baulichkeiten, welche in jenem Zeitpunkt bereits ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, wird — soweit derselbe nach den Bestimmungen des Kirchenbauedikts vom 26. April 1808 auf das Kirchspiel fällt — nach Maßgabe dieses Edikts bestritten und von den Behörden der zum Kirchspiel

gehörigen politischen Gemeinden auf die gesamten innerhalb der Gemeindegemarkung veranlagten Vermögenssteuerwerte und Einkommen, einschließlich der gemeindesteuerfreien, nach Maßgabe der Bestimmungen über die Besteuerung zu Gemeindezwecken umgelegt.

Das gleiche gilt von der Verzinsung und Heimzahlung von Schulden, die für kirchliche Baulichkeiten der in Absatz 1 bemerkten Art von Gemeinden des baupflichtigen Kirchspiels eingegangen sind.

Für die Leistung der Hand- und Fuhrdienste zu den in Absatz 1 bezeichneten Baulichkeiten sind die Bestimmungen des genannten Kirchenbauedikts ebenfalls maßgebend in dem Sinne, daß zu denselben nur die Ortseinwohner ohne Rücksicht auf die Bekenntnisangehörigkeit pflichtig sind.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung können die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Kosten ganz oder teilweise auf die politische Gemeinde übernommen werden.

Auf das Rechnungswesen wegen der in diesem Artikel bezeichneten Kosten finden die Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen Anwendung.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

A. zu den beigefügten Preisen:

1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden	6.— M
2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden	2.— "
3. Kirchenverfassung, das Stück	—20 "
4. Perikopenbuch — portofrei zugesendet — das Stück	1.10 "
5. Satzungen der Geistlichen Witwenkasse von 1888 nebst Ergänzung von 1904	—20 "
6. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugesendet — das Stück	2.— "
7. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) — portofrei zugesendet — das Stück	1.— "
8. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt	—20 "
9. Vordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.3. 6) für	
a. Hinterlegungsscheine, Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen	—80 "
b. Darlehenszugescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen (Vordrucke nach Muster 1 a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben).	1.— "
10. Vordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück	—06 "

B. unentgeltlich und portofrei:

11. Vordrucke:

- a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
- b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
- c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreisschulvisitaturen und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
- d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
12. Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche und zwar Kopfbogen und Einlagebogen (Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
13. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehrlingpflichtiger,
14. Vordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistraturen bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
15. Vordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung); NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
16. Vordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus der Reformationsfestkollekte (Unterstützungsbogen).

An Vordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Vordrucke verschiedener Art richten kann.

Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.3. 1, 2, 3, 5, 8, 9 und 10 ist zu ersehen.

Bei Bestellung von Vordrucken D.3. 9 und 10 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Übersendung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Die Zusendung der Drucksachen D.3. 4, 6, 7 und 11—16 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei F. F. Reiff in Karlsruhe.